

**Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse.
Die Art der Einzahlung der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.**

Wien, 7. Oktober.

Heute wird eine Mitteilung der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion verlautbart, aus der die Steuerträger ersehen, in welcher Weise die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern einzuzahlen sind. Diese Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Bestimmung des § 3, Absatz 2, der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, ergeht die Aufforderung, die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1916 in folgender Weise einzuzahlen:

1. Grundsteuer.

Der Kriegszuschlag im Ausmaße von 80 Prozent der ordentlichen Steuer ist vom Steuerpflichtigen selbst auf Grund der für die Steuerzahlung des Jahres 1916 maßgebenden Grundsteuervorschrift zu ermitteln und mit dem letzten Grundsteuereinzahlungsstermine, das ist am 1. November 1916, zur Gänze einzuzahlen. Dem Steuerträger steht es jedoch frei,

beim zuständigen Steueramte schriftlich oder mündlich anzumelden, daß er den Zuschlag innerhalb eines Jahres vom Tage der Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, das ist vom 2. September 1916 an gerechnet, in vier gleichen Teilbeträgen zu den mit 1. November 1916 beginnenden Quartalssterminen einzahlen will. Die Anmeldung bewirkt die gewünschte Zahlungserleichterung nur, wenn sie rechtzeitig, das ist vor der Fälligkeit des Kriegszuschlages, erfolgt.

2. Allgemeine Erwerbsteuer.

Der Kriegszuschlag zu der allgemeinen Erwerbsteuer beträgt 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse, und 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse angehört.

Dieser Zuschlag ist am 1. Oktober 1916 fällig geworden. Ist der Zahlungsauftrag über die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 bereits zugestellt, enthält er aber keine Vorschrift über die Höhe des Zuschlages, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag nach dem Ausmaße der erfolgten Steuerbemessung zu berechnen. Ist ein Zahlungsauftrag für das Jahr 1916 jedoch noch nicht zugestellt, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag nach der Steuervorschrift des Vorjahres zu berechnen und einzuzahlen. Dem Steuerpflichtigen steht es jedoch frei, beim Steueramte bis zum 31. Oktober 1916 anzumelden, daß er den Zuschlag für 1916 in vier gleichen Teilbeträgen, und zwar den ersten sofort, die übrigen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli 1917 zahlen will.

3. Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptfusse.

Der Zuschlag von 20 Prozent der ordentlichen Steuer ist am 1. Oktober 1916 fällig geworden. Er ist rückfälligkeit der ganzen Steuer beim Steueramte am Sitz der Unternehmung einzuzahlen. Ist der Zahlungsauftrag über die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 bereits zugestellt, enthält er aber keine Vorschrift über die Höhe des Zuschlages, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag nach dieser Vorschrift selbst zu berechnen. Ist ein Zahlungsauftrag jedoch für das Jahr 1916 noch nicht zugestellt, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag nach der Steuervorschrift des Vorjahres zu berechnen und einzuzahlen. Der Rentabilitätszuschlag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des besonderen Zahlungsauftrages zu zahlen.

4. Rentensteuer.

Der 100prozentige Kriegszuschlag zu der nach Befehrmäßigem veranlagten Rentensteuer ist am 1. Dezember 1916 zu zahlen. Ist der Zahlungsauftrag über die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 bereits zugestellt, so hat der Steuerpflichtige den Zuschlag auf Grund dieser Bemessung selbst zu berechnen. Bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages wird dieser die Bemessung des Zuschlages enthalten. Langt der Zahlungsauftrag nicht vor 1. Dezember 1916 ein, so ist der Zuschlag nach der Steuervorschrift des Vorjahres zu berechnen und einzuzahlen.

Zu der im Wege des Abzuges vom Schuldner einzuhebenden Rentensteuer ist der 100prozentige Zuschlag bezüglich jener rentensteuerpflichtigen Bezüge einzuhellen, welche im Jahre 1916 fällig wurden und nach dem 2. September 1916 zur Auszahlung oder Quittung gelangten. Die Abfuhr hat mit der Rentensteuer zu erfolgen.

5. Einkommensteuer.

Zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte ist ein Kriegszuschlag nach folgender Scala zu entrichten:

von mehr als	bis einschließlich	ein Zuschlag von
3.000	5.200	15 Prozent
5.200	7.200	20 "
7.200	10.000	25 "
10.000	14.000	30 "
14.000	20.000	35 "
20.000	25.000	40 "
25.000	32.000	45 "
32.000	40.000	50 "
40.000	48.000	55 "
48.000	56.000	60 "
56.000	64.000	65 "
64.000	76.000	70 "
76.000	100.000	80 "
100.000	140.000	90 "
140.000	200.000	100 "
über 200.000		120 "

der ordentlichen Steuer.

a) Der Zuschlag zu der vom Steuerpflichtigen selbst zu zahlenden Einkommensteuer ist am 1. Dezember 1916, bei späterer Zustellung des Zahlungsauftrages über die ordentliche Steuer am Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages einzuzahlen. Ist der Zahlungsauftrag bereits zugestellt, so obliegt die Berechnung des Kriegszuschlages dem Steuerpflichtigen selbst. Die nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, ergehenden Zahlungsaufträge werden die Bemessung des Zuschlages enthalten.

b) Jene Steuerpflichtigen, welche die Einkommensteuer zum Teil im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber, zum Teil unmittelbar zu entrichten haben, werden, wenn ihnen der Zahlungsauftrag über die Einkommensteuer bereits zugestellt wurde, nachträglich Verständigungen über die Höhe des im Abzugswege durch den Dienstgeber einzuhebenden und des unmittelbar einzuzahlenden Kriegszuschlages erhalten.

c) Der Kriegszuschlag zu der durch den Dienstgeber abzuziehenden Einkommensteuer ist von diesem auf Grund der Vorschrift für das Jahr 1916, beziehungsweise, wenn die Vorschrift noch nicht bekanntgegeben ist, nach der Steuervorschrift des Vorjahres zu berechnen und innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober 1916 bis 31. März 1917 zu denselben Terminen, in denen die Auszahlung des Dienstbezuges erfolgt, in gleichen Raten im Abzugswege einzuhellen.

Anmerkung zu 1 bis 5.

Etwa noch benötigte weitere Aufklärungen über die Berechnung der Kriegszuschläge können beim Steueramte oder der Steuerbehörde mündlich eingeholt werden.